

Dezernent

Bearbeiter
Norbert Brugger

E norbert.brugger@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-13
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33160/2020 • Br

27.05.2020

Mitgliedstädte

EILT SEHR Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 Gravierende Änderungen bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs und Nutzung von Schulsportanlagen durch neue CoronaVO Schule

Unser Rundschreiben R 33052/2020 vom 17.05.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsrundschreiben erhielten Sie die 7. Aktualisierung unserer Hinweise zur Wiederaufnahme des Betriebs und Fortsetzung der Notbetreuung in Schulen. Sie fußen u. a. auf der aktuell geltenden CoronaVO Schule vom 14.05.2020 (Anlage 1).

Die CoronaVO Schule vom 14.05.2020 wird durch die CoronaVO Schule vom 27.05.2020 (Anlage 2) zum 14.06.2020 ersetzt. Wesentliche Änderungen:

1. **Präsenzunterricht** kann insoweit eingerichtet werden, als es die Grundsätze des Infektionsschutzes und die Hygienehinweise des Kultusministeriums zulassen (§ 1 Abs. 3 Satz 1).
2. Für Schülerinnen und Schüler (SuS), die wieder in Präsenz unterrichtet werden, sind der Betrieb von Betreuungsangeboten der **verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte und Horte an der Schule sowie der Ganztagsbetrieb** zulässig (§ 1 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. Abs. 6).

Aufgrund entsprechender Anfragen weisen wir ergänzend darauf hin, dass die Landesförderung für solche Angebote ungeachtet ihrer coronavirusbedingten temporären Nichtdurchführung für das ganze Schuljahr 2019/20 gewährt wird.

3. An **Grundschulen** findet Präsenzunterricht in den **Klassenstufen 1 bis 4** in einem regelmäßigen Rhythmus statt, beispielsweise rollierend im wöchentlichen Wechsel. Die nähere Ausgestaltung obliegt der jeweiligen Schule (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3).

4. Allen SuS der **beruflichen Schulen** soll Präsenzunterricht **in größtmöglichem Umfang** angeboten werden. Soweit er nicht durchgehend erteilt wird, soll er in regelmäßigen Rhythmen, beispielsweise rollierend im wöchentlichen Wechsel, erfolgen (§ 3 Abs. 1).
5. Die **außerschulische Nutzung schulischer Sportanlagen und Sportstätten ist zulässig**, sofern die Vorgaben der CoronaVO Sportstätten in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden¹ (§ 5).

Mit dieser Gleichstellung von Schulsportanlagen, Schulsportstätten und Schulsporthallen mit anderen Sportanlagen, Sportstätten und Sporthallen entspricht das Kultusministerium einem Städtetagsanliegen. Damit hängt es ab 14.06.2020 für die Durchführung eines Vereinsangebots nicht mehr davon ab, ob die jeweilige Anlage, Sportstätte oder Halle einer Schule zugeordnet ist oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Norbert Brugger

Anlagen

¹ Die ab 02.06.2020 geltende Fassung der CoronaVO Sportstätten vom 22.05.2020 ist als Anlage 3 beigefügt.